

Informationen und rechtliche Hinweise für Lehrende, Prüfer*innen und Labormitarbeiter*innen

zum Mutterschutz, Schwangerschaft und Stillzeit im Studium (lt. Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt ab dem 1. Januar 2018 auch für Studentinnen, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).

Mutterschutz muss grundsätzlich und ohne Antrag gewährt werden. Es dient dem Schutz von Frauen und ihren Kindern während der Schwangerschaft, der Entbindung und der Stillzeit (§ 1 Abs. 1 MuSchG).

Wir bitten Sie folgende Hinweise zu berücksichtigen und Studentinnen bei Einführungsveranstaltungen, vor Prüfungen und insbesondere vor potentiell gefährlichen Tätigkeiten (Labore, Werkstätten, Praktika) auf ihre Schutzrechte und Pflichten sowie ggf. Tätigkeitsverbote hinzuweisen.

Welche Rechte und Pflichten hat eine Studentin nach dem Mutterschutzgesetz?

- Die **Erklärung zur Tätigkeitsausübung während des Mutterschutzes** muss die Studentin schriftlich gegenüber ihrem zuständigen Studienbüro / Haus 1 ablegen und sie sollte die zuständigen Lehrenden informieren.
Liegt **keine** entsprechende Erklärung vor, so gelten für die Studentin Einschränkungen bei Studientätigkeiten und relatives Prüfungsverbot. Die Erklärung kann von der Studentin jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 MuSchG).
- **relatives Prüfungsverbot** (§ 3 Abs. 1, 2 MuSchG)
 - Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (in den letzten sechs Wochen vor der Geburt sowie mindestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes) dürfen Studentinnen nicht an Prüfungen teilnehmen und sind bspw. von Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, Exkursionen sowie Labor- und Praktikumstätigkeiten freigestellt.
- **Einschränkungen bei Studientätigkeiten** (§§ 3-6, 9-12 MuSchG)
 - Tätigkeitsverbot (z. B. Lehrveranstaltungen) zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der hochschulischen Ausbildung
 - Tätigkeitsverbot an Sonn- und Feiertagen (betrifft bspw. Wochenendseminare).
 - Tätigkeitsverbote beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Gefahrstoffen oder/ und gefährdenden Tätigkeiten gemäß §§ 11 und 12 Mutterschutzgesetz.
 - Die Einschätzung potentieller Gefährdung für die Studentin und/ oder deren Kind erfolgt über die „Gefährdungsbeurteilung“ nach §§ 9, 12 MuSchG.
- Gewährung einer ununterbrochenen **Ruhezeit** von 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Tätigkeit (§ 4 Abs. 2 MuSchG).
- **Freistellung** für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, sowie zum Stillen (während der ersten zwölf Monate nach der Geburt mindestens zwei Mal täglich für eine halbe Stunde) (§ 7 MuSchG).



Nachteilsausgleich

Studentinnen in Mutterschutz und Elternzeit haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Dies beinhaltet beispielsweise die Erbringung von Ersatzleistungen bei Praktika oder die Gewährung von Stillpausen bei Prüfungen oder Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht (§§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 MuSchG).

Umgang mit nicht gemeldeten Schwangerschaften / Stillzeit

Eine Pflicht zur Offenlegung der Schwangerschaft besteht nicht. Allerdings können die mutterschutzrechtlichen Regelungen nur greifen, wenn die Studentin die Schwangerschaft meldet. Es ist zu beachten, dass die Hochschule Schutzmaßnahmen ergreifen muss, wenn die Schwangerschaft „offensichtlich“ (d. h. für jedermann erkennbar) ist.

Informationspflicht

Die Hochschule Stralsund ist verpflichtet, Studentinnen über ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz zu informieren (§ 26 MuSchG). Ausführliche Informationen erhalten die Studentinnen bei der Meldung der Schwangerschaft bzw. Stillzeit. Zudem sind die Informationen zum Mutterschutz im Studium auf der Website der Hochschule Stralsund veröffentlicht.
<https://www.hochschule-stralsund.de/host/im-portrait/familiengerechte-hochschule/>

Ansprechpartner*innen für Studentinnen

das jeweils zuständige Studienbüro
Dezernat II – Studien- und Prüfungsangelegenheiten

Studienbüro 1 bis 4

Haus 1, Raum 120 bis 123
E-Mail: studienbuero1@hochschule-stralsund.de
studienbuero2@hochschule-stralsund.de
studienbuero2@hochschule-stralsund.de
studienbuero4@hochschule-stralsund.de

Studierendensekretariat

Tel: +49 3831 45 6531

Beratung und weitere Informationen

Abteilung Personalangelegenheiten
Dezernat III Personal, Haushalt und Controlling
Haus 1, Raum 224
E-Mail: personal@hochschule-stralsund.de

Familiencenter

Tel: +49 03831 45 7071
Haus 1, Raum 146 (Anbau)
E-Mail: familiencenter@hochschule-stralsund.de